

TOP 3.4.1

Befragung „Homeschooling von Lehrlingen“

TOP 3.4.2

Mehr als die Hälfte aller Studierenden sind AK-Mitglieder

TOP 3.4.3

Bildungsschwerpunkt im Integrationsbericht 2020

TOP 3.4.4

Neue AK Betriebskostenstudie

TOP 3.4.5

Jugendliche und Kinder im öffentlichen Raum in der Krise

TOP 3.4.6

COVID-bezogene Maßnahmen betreffend KonsumentInnen

TOP 3.4.7

Erhebung Hypothekarkredite

TOP 3.4.8

Aktueller Bericht

TOP 3.4.1 Befragung „Homeschooling von Lehrlingen in Zeiten von Covid 19“

Arbeiterkammer Wien und ÖGJ haben gemeinsam das ÖIBF beauftragt, eine Online-Befragung von Lehrlingen durchzuführen, um herauszufinden, wie es ihnen im Zeitraum von März und April mit den Herausforderungen durch Lockdown und Homeschooling ergangen ist. Die wichtigsten Ergebnisse der Befragung „Homeschooling von Lehrlingen in Zeiten von Covid 19“ lauten:

Zur Arbeitssituation im Betrieb:

- **Viele Lehrlinge konnten nicht im Betrieb arbeiten, wurden aber weiterhin voll bezahlt**

Der Großteil der befragten Lehrlinge hat während des Lockdowns nicht im Betrieb gearbeitet. Zwei Drittel davon, weil der Betrieb nicht offen haben durfte – diese Lehrlinge wurden allerdings weiterhin bei vollen Bezügen beschäftigt.

- **Für Lehrlinge, die arbeiten mussten, änderte sich nicht viel**

Für rund zwei Drittel der während des Lockdowns arbeitenden Lehrlinge blieb die wöchentliche Arbeitszeit unverändert. Auch die tägliche Arbeitszeit änderte sich für die meisten der Lehrlinge nicht.

Etwa ein Zehntel der Lehrlinge stellte eine Verschlechterung der Ausbildungsqualität im Betrieb fest.

- **Grundlegender Schutz war vorhanden, aber verbesserungsfähig**

Fast alle Lehrlinge erhielten vom Arbeitgeber eine grundlegende Schutzausrüstung in der Form von Mund-Nasen-Schutz. Immerhin zwei Drittel erhielten im Betrieb auch Desinfektionsmittel, Handschuhe erhielten etwas weniger als die Hälfte der Lehrlinge.

Knapp die Mehrheit der Lehrlinge fühlte sich durch die Schutzausrüstung etwas oder sehr behindert. Einige beklagten ein mangelndes Sicherheitsgefühl.

Als Hauptinformationsquelle diente den meisten Lehrlingen die Ausbilderin oder der Ausbilder vor Ort. Fast alle Lehrlinge fühlten sich sehr gut oder zumindest ausreichend informiert.

Zum Homeschooling:

- **Manche blieben beim Online-Unterricht auf der Strecke**

Für über zwei Drittel der Lehrlinge funktionierte der Online-Unterricht grundsätzlich sehr gut oder gut. Ein Viertel hatte aber mit schlecht oder gar nicht funktionierendem Online-Unterricht zu kämpfen. Der Rest gab an, dass gar kein Online-Unterricht stattfand.

Besser sah es aus bei der Qualität des Online-Lehrmaterials. Dieses beurteilten mehr als drei Viertel der Lehrlinge mit sehr gut oder gut. Für rund ein Fünftel war das Online-Lehrmaterial allerdings nur schlecht oder sehr schlecht verständlich.

- **Vermittlung von Lerninhalten funktionierte für die meisten online schlechter**

Präsenzunterricht lässt sich nicht durch Online-Unterricht ersetzen. Für fast die Hälfte der Lehrlinge war die Vermittlung per Online-Unterricht im Vergleich zum Regelunterricht schwieriger. Ein Drittel tat sich mit Online-Unterricht gleich gut. Immerhin ein Fünftel tat sich mit Online-Unterricht leichter.

Am häufigsten hatten Lehrlinge Schwierigkeiten bei der Kommunikation mit LehrerInnen und KollegInnen über digitale Kanäle – rund die Hälfte hatte manchmal mit technischen Problemen zu kämpfen. In Bezug auf digitale Lernplattformen berichteten zwei von drei Lehrlingen von Problemen.

Das häusliche Umfeld bzw die technische Ausstattung zuhause war für die meisten Lehrlinge kein Lernhindernis. Lediglich einer von acht Lehrlingen beurteilte das häusliche Lernumfeld mit eher schwierig oder sehr schwierig. Fast alle befragten Lehrlinge verfügten über ein/einen PC/Laptop samt Internetzugang. Angesichts der methodischen Verzerrung der Befragung (Online-Befragung) ist aber damit zu rechnen, dass die tatsächliche Anzahl an Lehrlingen, die mit onlinefähigen Geräten ausgestattet war, geringer ist. Am häufigsten mangelte es an Druckern und Scannern in den Haushalten. Rund ein Viertel der Lehrlinge beklagten die häufig mangelnde Geschwindigkeit des Internets.

- **Unterstützung erfolgte meistens durch LehrerInnen und Freunde**

Lobenswert ist, dass drei von vier Lehrlingen sich sehr oder ziemlich gut von ihren Berufsschul-LehrerInnen unterstützt fühlten. Auch FreundInnen dienten häufig zur Unterstützung.

Von den eigenen Eltern fühlte sich jeder zweite Lehrling sehr oder ziemlich gut unterstützt. Dass rund ein Drittel gar keine Unterstützung von ihren Eltern erhielt, ist angesichts der Mehrfachbelastung (Beruf, Haushalt, Homeschooling) nicht verwunderlich.

- **Weiterer Kontakt mit LehrerInnen und Erleichterung bei der LAP gewünscht**

In Bezug auf die Frage, was sich Lehrlinge für Maßnahmen für künftiges Homeschooling wünschen, stehen ganz oben regelmäßiger Kontakt mit Berufsschul-LehrerInnen sowie Erleichterungen bei der Lehrabschlussprüfung. Dies ist wenig erstaunlich, angesichts der Wichtigkeit des persönlichen Kontakts beim Erarbeiten der Lehrinhalte, sowie der von vielen Lehrlingen gemeldeten Schwierigkeiten, dem Online-Unterricht genauso zu folgen wie dem Regelunterricht.

Eine Verlängerung der Lehrzeit fänden fast alle Lehrlinge wenig bis gar nicht sinnvoll. Auch dies verwundert nicht, ist eine längere Lehrzeit doch auch mit einem entsprechenden niedrigeren Einkommen (Lehrlingseinkommen unter Fachkräfteeinkommen) verbunden.

Forderungen der AK Wien

- Bessere Ausstattung der Berufsschulen (Laptops, WLAN etc)
- Spezielle Aus- und Weiterbildung für BerufsschullehrerInnen, damit diese im Umgang mit digitalen Medien besser geschult sind
- Zusätzliche Unterstützung für jene Lehrlinge, die sich mit digitalen Lernkanälen schwerer tun als mit Regelunterricht
- „Digi.Check“ (Digitalisierungs-Check) für Berufsschulen und Internate sowie Lehrpersonal und AusbilderInnen, um die optimalen Voraussetzungen für eine innovative Ausbildung und einen digitalen Unterricht zu ermöglichen
- Ausbau und Weiterentwicklung von digitalen Lerninstrumenten; bessere Abstimmung mit den Bedürfnissen von Lehrenden und Lehre

TOP 3.4.2 Mehr als die Hälfte aller Studierenden sind AK-Mitglieder

Die aktuelle Studierenden-Sozialerhebung, die im Sommersemester 2019 vom Institut für Höhere Studien im Auftrag des Wissenschaftsministeriums durchgeführt und Mitte 2020 präsentiert wurde, bietet auch umfangreiche Daten zum Thema „Erwerbstätigkeit“ der Studierenden an Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Privatuniversitäten.

Zu beachten ist, dass die Online-Umfrage mit 45.000 ausgewerteten Fragebögen vor der Corona-Krise durchgeführt wurde. Seither hat sich das Ausmaß der Berufstätigkeit von Studierenden vermutlich deutlich reduziert.

Wichtige Ergebnisse der Befragung sind:

Mehrheit der 300.000 Studierenden ist berufstätig

Die Erwerbstätigkeit bei Studierenden ist im Vergleich zur letzten Erhebung von 2015 weiter von 61% auf 65% gestiegen. Das durchschnittliche Erwerbsausmaß ist dabei von 19,9 Stunden auf 20,5 Stunden pro Woche angewachsen. Der Anteil der Vollzeit-Erwerbstätigen bei den berufstätigen Studierenden ist mit 11% gleichgeblieben.

Von den erwerbstätigen Studierenden sind ca 40% geringfügig beschäftigt und weitere 40% als ArbeiterInnen oder Angestellte, ca 7% als freie DienstnehmerInnen und ca 8% öffentlich Bedienstete. Der Rest verteilt sich auf PraktikantInnen, Selbstständige, mithelfend im familiären Betrieb, Sonstige etc.

170.000 Studierende auch AK-Mitglieder

Laut Schätzungen der StudienautorInnen sind 2019 bundesweit ca 170.000 Personen, somit mehr als die Hälfte aller Studierenden, auch Arbeiterkammer-Mitglied. Ausgewiesene Daten für Wien liegen nicht vor, allerdings ist aufgrund der Größe des Studienstandorts Wien davon auszugehen, dass der Wien-Anteil der AK-Mitglieder bei zumindest der Hälfte liegt.

Hauptmotiv „finanzielle Notwendigkeit“

Das Hauptmotiv studentischer Erwerbstätigkeit ist weiterhin die finanzielle Notwendigkeit (69%). Vor allem Studierende, die bereits vor Studienbeginn erwerbstätig waren und einen verzögerten Hochschulzugang aufweisen, sind aus diesem Grund erwerbstätig (84%).

An zweiter Stelle steht das Motiv, sich „mehr leisten zu können“. Letzteres ist gegenüber 2015 etwas gestiegen (65% vs 61%).

Auch die Bildungsherkunft spielt eine wichtige Rolle: Studierende, deren Eltern keine Matura aufweisen, sind häufiger und in einem höheren Ausmaß erwerbstätig (Eltern mit Pflichtschule 71%, ohne Matura 70%, mit Studium 61%).

Zudem steigt die Erwerbsquote mit dem Alter stetig an: Von 40% der unter 21-Jährigen auf 78% bei den über 30-Jährigen. Auch das Erwerbsausmaß nimmt mit dem Alter zu: Während unter 21-Jährige im Durchschnitt 10,4 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, weisen die über 30-Jährigen ein durchschnittliches Erwerbsausmaß von 30,8 Stunden pro Woche auf.

Ausmaß der Erwerbstätigkeit und Vereinbarkeit mit dem Studium

Studierende lassen sich hinsichtlich der Erwerbstätigkeit in vier Gruppen einteilen:

1. Nicht erwerbstätige Studierende (35%),
2. Studierende, die sich in erster Linie als StudentIn bezeichnen und maximal 10 Stunden pro Woche erwerbstätig sind (21%),
3. Studierende, die mehr als 10 Stunden pro Woche erwerbstätig sind (21%) und die sich trotzdem als in erster Linie StudentIn bezeichnen sowie
4. Studierende, die sich hauptsächlich als erwerbstätig beschreiben (22%).

Fast die Hälfte der erwerbstätigen Studierenden hat Schwierigkeiten, Studium und Erwerbstätigkeit zu vereinbaren. Dieser Wert hat sich gegenüber 2015 leicht verbessert (48% vs 54% der erwerbstätigen Studierenden).

Die Vereinbarkeit hängt stark mit dem Ausmaß der Erwerbstätigkeit zusammen: Je höher das Erwerbsausmaß von Studierenden ist, umso häufiger treten Vereinbarkeitsschwierigkeiten auf. Bereits ab einem Erwerbsausmaß von 10 Wochenstunden wirkt sich die Erwerbstätigkeit negativ auf den Studienaufwand aus. Ab einem Ausmaß von 13 Stunden zeigt sich eine deutliche Reduktion des Studienaufwands.

Mehr als ein Drittel der Studierenden äußert den Wunsch nach Reduktion des Erwerbsausmaßes. Dieser Wunsch nach Verringerung der Erwerbstätigkeit nimmt tendenziell mit höherem Erwerbsausmaß und damit auch steigendem Alter zu.

Mehrheit mit studienadäquater Berufstätigkeit

60 % der erwerbstätigen Studierenden bzw. mehr als ein Drittel aller Studierenden übt eine studienadäquate Tätigkeit aus. Vor allem sind es Studierende, die älter und in einem höheren Ausmaß erwerbstätig sind. Studenten gehen häufiger einer studienadäquaten Tätigkeit nach als Studentinnen. Informatik ist jene Studienrichtung mit der häufigsten studienadäquaten Berufstätigkeit, auch berufsbegleitende FH-Studiengänge schneiden gut ab. Wenig Übereinstimmung gibt es bei geistes- und naturwissenschaftliche Studien an Universitäten.

Erwerbseinkommen

Erwerbstätigkeit stellt für die Mehrheit der Studierenden eine Einnahmequelle dar und macht über alle Studierenden gerechnet durchschnittlich 541 € pro Monat und damit 44 % ihres Gesamtbudgets aus. Ab einem Alter von 25 Jahren ist das Erwerbseinkommen die wichtigste Einnahmequelle.

Erwerbstätige Studierende verdienen im Schnitt 857 € pro Monat, wobei das Spektrum der Einkünfte von 100 € auf über 2.000 € netto reicht. Etwa die Hälfte der erwerbstätigen Studierenden verdient weniger als 600 € (Median). Seit 2015 stieg die durchschnittliche Höhe der Erwerbseinkommen der Studierenden von 776 € auf 857 € im Jahr 2019. Inflationsbereinigt bedeutet das einen Anstieg der Einkommen um rund 4 %. Der Hauptgrund dafür ist das gestiegene Ausmaß der Wochenarbeitszeit unter Studierenden.

Die Studierenden-Sozialerhebung 2019 belegt somit erneut, dass „Studium und Beruf“ der Normalfall sind und ein Vollzeitstudium ohne Erwerbstätigkeit nur für ca ein Drittel der Studierenden möglich bzw leistbar ist.

Forderungen der AK Wien

- Verbessertes Studienangebot für berufstätige Studierende (insb. auch an den Universitäten)

Bereich Bildung, Wien, Konsumenten – Aschauer-Nagl

Abteilung Lehrausbildung und Bildungspolitik

Olivia Kaiser

- Verstärkte Maßnahmen zur Steigerung des Anteils an Studierenden mit nicht-traditionellen Hochschulzugängen (Berufsreifeprüfung, Studienberechtigungsprüfung etc)
- Kontinuierlicher Ausbau des Stipendiensystems mit regelmäßiger Valorisierung, Anhebung der Zuverdienstgrenzen, Erhöhung der ArbeitnehmerInnenfreibeträge, Einführung eines zweiten Toleranzsemesters bei Bachelorstudien, Anhebung der Altersgrenze beim SelbsterhalterInnenstipendium

Link: www.sozialerhebung.at

TOP 3.4.3 Integrationsbericht 2020

Die Vorstellung des nunmehr zehnten Integrationsberichts des 2010 geschaffenen Expertenrats für Integration der Bundesregierung hat die Herausforderungen der Bildungsintegration unterstrichen, sie sogar als die größte „Baustelle“ der Integrationspolitik bezeichnet. Der Bericht verweist auf die nach wie vor schlechteren Bildungsergebnisse von SchülerInnen mit Migrationshintergrund in den Untersuchungen wie der internationalen PISA-Studie oder den nationalen Bildungsstandardsüberprüfungen. So erreicht bzw. übertrifft nur ein Drittel der SchülerInnen mit Migrationshintergrund in der 8. Schulstufe die Standards in Lesen und Mathematik, ein weiteres Drittel erreicht sie nur teilweise und wiederum ein Drittel verfehlt die Lernziele.

Im Bereich der Lehre sei zwar ein leichter Anstieg von Lehrlingen mit Migrationshintergrund von 2017/18 auf 2018/19 aufgrund der Mobilitätsoffensive des AMS erkennbar. Dennoch bleibe nach wie vor sowohl ein regionales Mismatch (Lehrstellenmangel im Osten gegenüber Lehrstellenüberangebot im Westen Österreichs) als auch ein fachliches Mismatch (zwischen den Berufswünschen der Lehrstellensuchenden und den vorhandenen Lehrstellenplätzen) bestehen. Die mehr als doppelt so hohe Abbruchrate von Lehrlingen mit Migrationshintergrund gegenüber jenen ohne Migrationshintergrund wird u.a. auf die gewählten Branchen zurückgeführt (höchsten Abbruchraten im Tourismus und Freizeitwirtschaft).

Die Ausbildungspflicht bis 18 sowie der Ausbau der überbetrieblichen Ausbildung konnte zwar den Anteil an sogenannten NEETs (nicht in Ausbildung oder Beschäftigung befindliche Jugendliche) reduzieren, dennoch seien hier Jugendliche mit Migrationshintergrund doppelt so stark betroffen wie jene ohne.

Ursachen für Bildungsbenachteiligung von SchülerInnen mit Migrationshintergrund

Als Hauptfaktor macht der Integrationsbericht die **sozioökonomische Lage des Elternhauses** aus, zu der Defizite in der Unterrichtssprache Deutsch (wie vielfach auch in der Erstsprache) verschärfend hinzukommen. Bildung werde in Österreich nach wie vor in hohem Maße „vererbt“ und SchülerInnen mit Migrationshintergrund seien davon nochmals stärker betroffen als jene ohne.

Als eine wesentliche institutionelle Ursache identifiziert der Bericht den noch ausbaufähigen **Besuch von Kinderbildungseinrichtungen**. Bei der Betreuungsquote der 0-2Jährigen liege Österreich (mit rund einem Viertel) weiterhin im unteren EU-Mittelfeld und dem Barcelona-Zielwert von 33%. Bei den 3-5jährigen liege die Betreuungsquote bei 93%, vor allem Kinder mit Migrationshintergrund würden den Kindergarten kürzer besuchen. Bei den Fünfjährigen habe man seit der Einführung des verpflichtenden Kindergartenjahres (2010) hingegen zu den übrigen EU-15-Ländern aufgeschlossen.

Als weitere institutionelle Ursache streicht der Bericht die **hohe Konzentration** von SchülerInnen mit Migrationshintergrund aus sozioökonomisch benachteiligten Haushalten **an bestimmten Schulstandorten** heraus. Zudem würden Lehrkräfte dort überdurchschnittlich viel Zeit in die Bewältigung sozialer Probleme und Verhaltensauffälligkeiten investieren, wodurch sich die Zeit für fachliche Lerninhalte reduziere. Die Kommunikation mit Eltern auffälliger Kinder gestalte sich oftmals schwierig, teilweise wird eine zunehmende Religiösität der Familien beklagt. Solche besonders herausgeforderten Schulstandorte seien vor allem in den Ballungsräumen zu finden, wobei der Bericht die Sonderstellung Wiens

herausstreicht, das als einzige österreichische Millionenland im Vergleich zu anderen Bundesländern besonders hohe Zuwanderung erfahren habe.

Bildungspolitische Empfehlungen des Integrationsberichts

Die integrationspolitischen Empfehlungen des Expertenrates im Bildungsbereich decken sich in weiten Teilen mit den bildungspolitischen Forderungen der AK zur Elementarpädagogik, zum Sprachschlüssel sowie zu ganztägigen Schulformen: So plädiert der Bericht für ein **zweites verpflichtendes Kindergartenjahr**, für eine stärkere **Qualitätssicherung** zwischen Trägern von Kinderbetreuungseinrichtungen, einem weiteren Ausbau der (möglichst frühen) **sprachlichen Frühförderung** im Kindergarten, einer **Ausweitung der schulischen Sprachförderung** über mehr als zwei Jahre sowie eine Ausweitung **ganztägiger Schulformen** sowie von **Nachmittagsbetreuung**.

Nicht schlüssig belegen kann der Bericht hingegen seine Bewertung der Einführung von Deutschförderklassen als „vielversprechend“, da bislang keine Vergleichsdaten zum vorherigen Modell vorliegen. Ebenfalls noch ohne empirische Belege bleibt die positive Bewertung der heurigen Sommerschulen, die nicht zuletzt angesichts der enormen organisatorischen Probleme im heurigen Sommer sowie der zumindest in Wien verfügbaren und pädagogisch sinnvolleren Alternative der mehrwöchigen Summer City Camps kritisch zu hinterfragen bleibt. Der Integrationsbericht spricht sich jedenfalls für Übernahme der Sommerschulen als verpflichtendes Regelangebot inklusive verpflichtender Elternkurse aus, sofern die Evaluierung des heurigen Pilotversuchs positiv ausfalle. Insgesamt sieht der Expertenrat eine verstärkte Mitwirkungspflicht der Eltern als lohnenden Ansatz.

Forderungen der AK Wien

- Bessere Rahmenbedingungen für alle Schulstandorte und dazu zusätzliche Mittel für Schulen auf Basis des **AK-Chancen-Index**. Nutzung der aufgabenorientierten Mittelverteilung im Finanzausgleich für eine punktgenaue, gerechte und transparente Finanzierung der Standorte.
- Mehr **echte Ganztagschulen**, in denen Unterricht, Üben, Freizeit und Sport über den ganzen Tag über verteilt sind. Absicherung der ursprünglich geplanten Finanzierung von 750 Millionen Euro bis 2025.
- Flächendeckender **Ausbau der Kinderbetreuung** für unter 3-Jährige und die Umsetzung des **zweiten verpflichtenden Gratiskindergartenjahres** für alle Kinder, um jedes Kind schon früh bestmöglich zu fördern.
- Reform der Sprachförderung in Kindergarten und Schule auf Basis des **AK-Sprachschlüssels**: Sprachliche Frühförderung in engerem Betreuungsverhältnis im Kindergarten für mindestens zwei Jahre, integrative Fortführung in der Volksschule für bis zu vier Jahre. Besondere Förderung für QuereinsteigerInnen in engem Betreuungsverhältnis.
- **Verpflichtende diversitäts- und sprachensible Module in der Aus- und Weiterbildung** der PädagogInnen sowie Öffnen des Berufsfelds Pädagogin durch **gezieltere Förderung von mehrsprachigen StudienanwärterInnen**.

TOP 3.4.4 Neue AK Betriebskostenstudie

Ende August wurde die neue Betriebskostenstudie der AK publiziert. Dazu gab es auch Öffentlichkeitsarbeit in zwei Etappen. In der Studie wird das Thema Betriebskosten einerseits aus einer rechtlichen Perspektive erörtert. Andererseits wird auch die wirtschaftliche Seite des Themas – also die Höhe und Entwicklung der Betriebskosten – analysiert. Aus diesen Studienabschnitten wurde jeweils eine Presseaussendung. Verfasst haben die Studie Walter Rosifka und Lukas Tockner.

Wesentliche Ergebnisse aus der juristischen Analyse

Betriebskosten sind ein Teil der monatlichen Miete. Gewöhnlich erfolgt die Aufteilung der Betriebskosten des Hauses auf die einzelnen Wohnungen je nach deren Nutzfläche, also der Wohnungsgröße. Bei den Betriebskosten herrscht dabei jedoch ein rechtlicher Wirrwarr. Es gibt keine einheitliche gesetzliche Definition, zeigt die AK Analyse. Die AK will hier Klarheit, damit MieterInnen ihre Miete vergleichen können und nicht von Kostenexplosionen überrascht werden. Betriebskosten müssen gänzlich einheitlich definiert werden. Zudem muss aus den Betriebskosten raus, was raus gehört – Grundsteuer, Verwaltungskosten und Versicherung sollen nicht weiter auf MieterInnen überwält werden dürfen!

Wesentliche Ergebnisse aus den empirischen Auswertungen

Preistreiber bei den Mieten ist der Hauptmietzins, nicht die Betriebskosten. Die aktuelle AK Analyse über Betriebskosten zeigt: Die Betriebskosten sind in Wien innerhalb von elf Jahren im Rahmen der Teuerungsrate gestiegen: plus 18 Prozent. Die Hauptmieten hingegen sind mehr als zweieinhalb Mal so stark in die Höhe geschmolzt – plus 55 Prozent – die privaten Mieten sogar noch mehr.

Konkret: So sind Mietpreise und Teuerungsrate von 2008 bis 2019 gestiegen

Alle Hauptmieten Wien

Bruttomiete/m ²	Hauptmietzins/m ²	Betriebskosten/m ²	Teuerung
+ 43 %	+ 55 %	+ 18 %	+ 21 %

Private Hauptmieten Wien

Bruttomiete/m ²	Hauptmietzins/m ²	Betriebskosten/m ²	Teuerung
+ 58 %	+ 75 %	+ 21 %	+ 21 %

Ein Vergleich der vier größten Städte Österreichs ergibt: Bei den Betriebskosten von Mietwohnungen in Mehrfamilienhäusern gibt es statistisch keine Unterschiede. In Wien, Graz und Linz liegen die Betriebskosten im Schnitt jeweils knapp unter 2,50 Euro pro Quadratmeter und Monat, in Salzburg knapp unter 2,70 Euro pro Quadratmeter.

Bei den Gebühren für Wasser, Kanal und Müllabfuhr in Wien, Graz, Linz, Salzburg und auch in Hamburg und München zeigt sich: Bei den Müllgebühren gibt es keine teureren oder günstigeren Städte, ebenso wenig bei der Wasserversorgung (Wasserbezug und Kanal). Vielmehr gibt es bei der Wasserversorgung unterschiedliche Gebührenstrukturen, die größere oder kleinere Haushalte begünstigen. Maßgeblich: Gibt es eine Klosettpauschale oder nicht? Klosettpauschalen begünstigen größere Haushalte mit hohem Wasserverbrauch.

Forderungen der AK

+ **Einheitlich definiert:** Es muss eine einheitliche gesetzliche Definition von Betriebskosten für alle Mietverhältnisse her.

+ **Gebrauchskosten als Betriebskosten:** Nur die Gebrauchskosten sollen gesetzliche Betriebskosten sein. Also nur die Kosten, die durch die Nutzung unmittelbar von BewohnerInnen verursacht werden, etwa Abwasserentsorgung, Wasserversorgung, Müllabfuhr, Energie, Hausreinigung.

+ **Weg mit Grundsteuer, Verwaltung & Versicherung:** Aus den Betriebskosten muss raus, was raus gehört: Grundsteuer, Verwaltung und Versicherung sind VermieterInnensache. MieterInnen sollen nur Kosten zahlen, die sie unmittelbar verursachen. Das muss im Mietrechtsgesetz geändert werden. Ausnahmen dort, wo die Mieten nur kostendeckend sind oder nicht höher als fünf Euro pro Quadratmeter.

+ **Irreführende monatliche Vorschreibungen bekämpfen:** VerwalterInnen/VermieterInnen, die fahrlässig oder wissentlich zu niedrige Betriebskosten-Akonti einheben und den MieterInnen so enorme Nachzahlungen bescheren, sollten jeden Anspruch auf Nachzahlungen aus Betriebskostenjahresabrechnungen verlieren und Anhebungen der Akonti über der Inflation hinaus nicht vornehmen dürfen.

+ **Besserer Schutz einzelner WohnungseigentümerInnen:** Bei unkorrekter Abrechnung des Verwalters sollen die Betriebskosten auch über Antrag einer/s einzelnen Eigentümerin/s dahingehend gerichtlich geprüft werden können, ob die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit eingehalten wurden.

Mediales Echo

Über die neue Betriebskostenstudie wurde umfangreich berichtet, sowohl im Fernsehen wie auch in den Printmedien. Über die unbefriedigenden rechtlichen Grundlagen zum Thema Betriebskosten gab es unter anderem in der Zeit im Bild einen Beitrag. Die empirischen Ergebnisse zur längerfristigen Entwicklung der Betriebskosten wurden von mehreren Tageszeitungen berichtet.

TOP 3.4.5 Jugendliche und Kinder brauchen den öffentlichen Raum in der Krise

Durch die Corona-Krise haben sich die Nachfrage und die Ansprüche an das direkte, individuelle Wohnumfeld erhöht. Ausweichmöglichkeiten im öffentlichen Raum wurden und werden verstärkt genutzt. Der öffentliche Raum, egal ob übergeordnete Grün- und Parkanlage, Spielplatz, Flaniermeile, Uferbegleitgrün oder Repräsentationsort wurde zur lebensnotwendigen Wohnergänzung. Die Erfahrung des letzten halben Jahres hat eines deutlich gemacht: jede Freifläche bietet Potential. Bestehende Orte haben wichtige gesellschaftliche Aufgaben übernommen. Besonders betroffen davon sind Kinder und Jugendliche. Gerade für junge Menschen bedeutet die Corona-Krise und die damit verbundenen Einschränkungen gravierende Einschnitte in ihrem Leben. Durch die Sperre und den Lock Down von Kultur, Jugendkultur, Eventlocations etc hat sich Vieles in den öffentlichen Raum verlagert. Viel Gemeinsames kann nur dort stattfinden. In bislang oft untergenutzten öffentlichen Bereichen haben sich stark nachgefragte neue Aktivitätszentren etabliert. So zB die neuen Jugendtreffpunkte am Karlsplatz, am „Zwidemu“, dem Platz zwischen dem naturhistorischen und dem kunsthistorischen Museum, am Donaukanal.... Diesen Räumen kommt eine besonders wichtige Rolle und Funktion zu. Daher gilt es diese wichtigen Räume zuzulassen und zu unterstützen. ZB mit punktuellen infrastrukturellen Maßnahmen, wie dem Aufstellen sanitärer Infrastruktur und mehr Mistkübeln.



Karlsplatz 8/20 AK-Wien

Auch die offene Kinder- und Jugendarbeit in Wien hat – im Zuge der Krise – auf die geänderten Erfordernisse reagiert und nicht zuletzt den Betreuungsschwerpunkt und ihre Angebote ins Netz und auf den öffentlichen Raum gelegt. Denn Kinder brauchen für ihre gesunde Entwicklung das Spiel mit anderen und Jugendliche den Austausch mit Gleichaltrigen und die Begegnung in der Peergroup. Fair Play Teams, Mobile Jugendarbeit und StreetworkerInnen sind moderierend und unterstützend in Parks und im öffentlichen Raum unterwegs. Mit ihren Kontakten zu den Zielgruppen sorgen sie für Aufklärung und Sensibilisierung bezüglich der Maßnahmen wie beispielsweise Abstandsregeln oder Ausgangsbeschränkungen, geben jungen Menschen Information und Beratung und ermöglichen vielfältige Angebote für altersentsprechende soziale Kontakte.

Auch die Wiener Parkbetreuung ist aktiv, wenn auch unter adaptierten Bedingungen: Beim Spielen wird auf Kontaktspiele verzichtet. Es werden ausschließlich Spielsachen verwendet, die gut gereinigt und desinfiziert werden können, oder solche, die die Kinder mit nach Hause nehmen können.

Je nach Dauer und Rahmenbedingungen der weiteren Entwicklung ist jedenfalls mit weiter steigendem Druck auf den öffentlichen Raum, Freiraum, Spiel- und Sporteinrichtungen zu rechnen. Je länger Einschränkungen für Veranstaltungen im Indoor-Bereich gelten, umso wichtiger wird die Suche nach adäquaten, räumlichen Ausweichmöglichkeiten.

Beurteilung aus Sicht der AK:

Gerade für die Gruppe von Kindern und Jugendlichen ist das Vorhandensein und die Möglichkeit für Austausch mit Gleichaltrigen essentiell. Diese Ersatzrolle hat in den letzten Monaten zum Teil der öffentliche Raum übernommen. Diese Ersatzfunktionen dürfen keinesfalls unterbunden werden.

- Aus Sicht der AK muss durch infrastrukturelle und technische Unterstützung die Basis für eine adäquate Nutzung sichergestellt und unterstützt werden. ZB durch das Aufstellen von zusätzlichen kostenlosen Toiletten und Mülleimern.
- Um dem seit Krisenbeginn gestiegenen Druck auf den öffentlichen Raum zu begegnen, müssen bestehende moderierende Betreuungsangebote weiter genutzt und ausgebaut werden. Aufklärung vor Bestrafung: um den sozialen Bedürfnissen von Jugendlichen und Kindern mit Verständnis zu begegnen, soll auf aufklärende Arbeit hinsichtlich Abstands- und Hygieneregeln aber auch Lautstärke gesetzt werden und nicht voreilig abgestraft werden.
- Eines hat die Krise auch gezeigt: Flexibilität tut den verschiedenen Nutzungswünschen gut. Die temporär nutzbare Baulücke für Nachbarschaftsinitiativen ist hier genauso wichtig wie die Zugänglichkeit und Mehrfachnutzung von bestehenden Schulsportplätzen oder die Öffnung von Parkplätzen von Handelseinrichtungen. Potentiale müssen genutzt werden.
- Langfristig tritt die AK für den Erhalt und Ausbau des öffentlichen Raums mit guter Infrastruktur und ohne Konsumzwang ein, der für vielfältige Nutzungen allen BewohnerInnen zur Verfügung steht und nicht nur – aber noch mal ganz besonders – in der Krise seine Wichtigkeit zeigt.

Die AK wird sich deshalb auch weiterhin für das Vorhandensein, die Qualität und die Zugänglichkeit des öffentlichen Raums einsetzen.

TOP 3.4.6 Konsumentenrelevante COVID-bezogene Maßnahmen und Handlungsbedarf

In Zusammenhang mit den verschiedenen COVID-Maßnahmen wurden spezielle konsumentenrechtlich relevante Gesetze beschlossen (Wohnen ist nicht berücksichtigt).

Stundungen, Kostenbeschränkung bei Zahlungsverzug

- **Kredite:** Das gesetzliche Recht auf Kreditstundungen gilt für Zahlungen von 1. April bis 31. Oktober (eine Verlängerung bis Jänner 2021 ist geplant). Die Kreditraten werden während des Stundungszeitraumes ausgesetzt. Allerdings fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung zum Stopp des Zinslaufes während der Stundung. Ein Beispiel: Bei einem Wohnkredit in der Höhe von 100.000 Euro (Zinssatz 1,8 %) betragen die Zinsen über zwei Quartale (sechs Monate) rund 912 Euro an. Der Kreditsaldo würde also durch die Zinsanlastung auf 100.912 Euro ansteigen. Die AK vertritt die Rechtsmeinung, dass die Banken während der Stundung keine Zinsen verrechnen dürfen. Zudem sind andere Verträge wie Leasingverträge nicht erfasst, diese Lücke sollte geschlossen werden.
- **Privatinsolvenz:** Kann eine Schuldnerin oder ein Schuldner im Rahmen einer Privatinsolvenz fällige Verbindlichkeiten eines Zahlungsplans nicht erfüllen, kann sie bzw. er eine Stundung der Verbindlichkeiten für höchstens neun Monate beantragen. Dazu ist eine Gläubigermehrheit notwendig.
- **Inkassokosten:** Kommen Konsumentinnen und Konsumenten mit Zahlungsverpflichtungen, die im Zeitraum 1. April bis 30. Juni fällig wurden in Verzug, sind die Verzugszinsen bis zu diesem Zeitpunkt mit 4 Prozent p.a. begrenzt. Zudem durften keine Inkassobüro-Kosten verrechnet werden. Diese Regelung gilt für Zahlungsverpflichtungen aus sämtlichen Verträgen, die vor dem 1. April 2020 geschlossen wurden. Der Zeitraum ist allerdings mittlerweile abgelaufen und sollte an die Fristen für Kreditstundungen angeglichen werden. Insgesamt bedarf es einer konsumentenfreundlichen Deckelung von Inkassokosten, denn zu überhöhten Inkassoforderungen gibt es seit Jahren viele Beschwerden.

Gutscheine statt Bargeld

Im Rahmen des Kunst-, Kultur- und Sportsicherungsgesetzes wurde für aufgrund der Corona-Pandemie abgesagte Veranstaltungen eine gesetzliche Gutschein-Regelung beschlossen: Sie sieht bei Ticketpreisen bis zu 250 Euro einen Mix aus Gutscheinen und Bargeld vor. Bis zu 70 Euro müssen Konsumentinnen und Konsumenten einen Gutschein annehmen. Den darüber liegenden Betrag erhalten sie in bar. Unklar bleibt das Gesetz bei mehrtägigen Veranstaltungen: Veranstalter berufen sich auf die Erläuterungen zum Gesetz, denen zu Folge es bei mehrtägigen Veranstaltungen möglich sei, den Ticketpreis auf die einzelnen Tage aufzuteilen und dann – wenn der Tagespreis 70 Euro nicht übersteigt – nur einen Gutschein über den Gesamtbetrag auszustellen. Nachdem diese Vorgangsweise nicht im Gesetz selbst gedeckt ist, führt die BAK dazu Musterverfahren zur Klärung dieser Rechtsfrage.

Weiterer Handlungsbedarf aus konsumentenrechtlicher Sicht

- Einschränkung von **Vorauszahlungen**: Die Probleme rund um die Rückerstattung von Ticketpreisen bei annullierten Flügen zeigt Handlungsbedarf bei der mittlerweile weit verbreiteten Praxis der Vorkassa. Speziell Flüge werden üblicherweise lange im Voraus im Internet gebucht und sofort zur Gänze bezahlt. Die Leistungserbringung erfolgt oft Wochen oder Monate später. Wird ein Flug abgesagt, müssen Konsumentinnen und Konsumenten mühselig ihr Geld zurückfordern. Das System der Vorkassa sollte geändert werden: Bei einer Flugbuchung soll eine geringe Anzahlung geleistet werden, der Restbetrag darf erst am Tag des Fluges abgebucht werden. Diese Einschränkung der Vorkassa kann auf weitere Verträge zB für Veranstaltungen ausgedehnt werden.
- Ansprüche nach der **Fluggastrechte-Verordnung** (Verspätung, Überbuchung, Annullierung) sind gegen die ausführende Fluglinie zu richten, auch wenn man mit einer anderen Fluglinie den Beförderungsvertrag abgeschlossen hat. Handelt es sich um eine Fluglinie mit Sitz in einem Drittstaat, die nicht Vertragspartner ist, bestehen zwar Ansprüche nach der Fluggastrechte-Verordnung, es kann aber wegen des fehlenden inländischen Gerichtsstandes zu Problemen bei der Rechtsdurchsetzung kommen. Es soll daher diese Lücke geschlossen werden und ein inländischer Gerichtsstand für Klagen nach der Fluggastrechte-Verordnung für jene Fälle geschaffen werden, wo der Abflugs- oder Ankunftsort in Österreich liegt, aber das ausführende Unternehmen nicht Vertragspartner und zudem in einem Drittstaat ansässig ist. Damit wird für betroffene Konsumentinnen und Konsumenten die Rechtsdurchsetzung erleichtert.
- Vor allem im Lockdown stiegen die **Telefonate und SMS-Sendungen**, die Kostenüberschreitungen bei Telefonie und SMS von bis zu mehreren Hundert Euros zur Folge hatten, wie Beschwerden in der AK-Konsumentenberatung zeigen. Der EU-Telekomkodex, der bis Jahresende in Österreich umzusetzen ist, enthält die Option, dass Mitgliedstaaten zum Schutz vor Rechnungsexplosionen monatliche Höchstgrenzen und Warnungen auch für Telefon- und SMS-Kosten festlegen dürfen. Die Regulierungsbehörde RTR soll daher im novellierten Telekomgesetz eine entsprechende Verordnungsermächtigung erhalten.
- Ebenso stiegen Beschwerden über mangelhafte **Breitband-Leistungen**, da viele Menschen im Homeoffice arbeiteten. Es braucht im Telekommunikationsgesetz klarere und verbindlichere Regelung zur Angabe von Datengeschwindigkeit.
- Vor der Einführung von grundrechtssensiblen Maßnahmen zum Schutz von Konsumentinnen und Konsumenten vor Ansteckungen wie zuletzt in Form von **Tracing-Apps, behördlichen Auskunftsrechten in Bezug auf Kundendaten gegenüber Hotel- und Beförderungsanbieter oder der (letztlich verworfenen) Pflicht ua für die Gastronomie, Kundendaten in Listen aufzunehmen** sollten auch der Datenschutzrat und Konsumentenorganisationen gehört werden, um praxisnah Fragen der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die stark in Datenschutz und Privatsphäre eingreifen, zu klären.
- Viele Konsumentinnen und Konsumenten haben weiterhin Zahlungsschwierigkeiten und überziehen das Konto. Die **Überziehungszinsen** sind aber nach wie vor sehr hoch bei durchschnittlich 10%. Es sollte für ein Jahr ein spezieller Corona-Überziehungszinssatz von 5% auf 1 Jahr gesetzlich festgelegt werden.
- Das **AK-Preismonitoring** hat gezeigt, dass vor allem die günstigsten Drogerieprodukte nicht erhältlich waren und die Konsumentinnen und Konsumenten zu teureren Produkten greifen mussten. Für künftige Pandemien sollte mit einem gesetzlich geregelten behördlichen Preismonitoring und ggf einem Prozedere für Preisfestsetzungen für bestimmte Produkte wie zB Masken, Desinfektionsmittel oder Lebensmittel vorgesorgt werden.

TOP 3.4.7 Erhebung Hypothekarkredite bei Banken und Bausparkassen

Die Arbeiterkammer hat variable Zinsen und Zinsaufschläge (Margen), Fixzinssätze sowie sonstige Kosten (bei neun Banken und allen vier Bausparkassen erhoben (August 2020). Das Ziel dieser Erhebung war es, einen aktuellen Überblick über die Finanzierungskosten einer Wohnimmobilienfinanzierung (mit vollständiger Besicherung mittels Eintragung einer Hypothek im Grundbuch) zu erhalten. In der AK-Konsumentenberatung gibt es häufig Anfragen von Konsumentinnen und Konsumenten, die sich nach den günstigsten Konditionen von Hypothekarkrediten erkundigen und Tipps zur Wohnfinanzierung einholen wollen. Ein Hauptergebnis lautet, dass die Zinsen für Hypothekarkredite derzeit so niedrig sind wie nie zuvor. Im Rahmen dieser Erhebung wurden zwei Bonitätsklassen („sehr“ und „ausreichende“ Bonität) vorgegeben. Neben diesen bonitätsabhängigen Zinssätzen wurden Angebote mit fixen und variablen Zinsen erhoben.

Bei Hypothekarkrediten mit variabler Verzinsung ist der reine Zinsaufschlag („Marge“, Gewinnspanne) für Konsumentinnen und Konsumenten eine wichtige und wissenswerte Kennzahl. Es handelt sich dabei um den Zinsaufschlag auf den im Vertrag festgehaltenen Leitzinssatz (wie insbesondere des Euribor – der Zinssatz für Zwischenbankkredite). Die Zinsspanne ist für Konsumentinnen und Konsumenten verhandelbar, aber in erster Linie von der Bonität abhängig. Es gilt: je besser die Bonität des Kunden, desto günstiger ist die Zinsspanne. Kreditnehmerinnen und Kreditnehmer mit **sehr guter Bonität** haben - im Vergleich zu Kunden mit **ausreichender Bonität** – nicht nur Vorteile bei der Höhe des Zinssatzes, sondern erfahrungsgemäß auch bei den sonstigen Nebenkosten der Wohnfinanzierung.

Die **variablen Sollzinssätze** (Nominalzinsen) bei den Banken betragen bei ausreichender Bonität im Durchschnitt (Median) 1,00 %. Bei sehr guter Bonität beträgt der Durchschnitt (Median) 0,796 %. Im Vergleich dazu verlangen die Bausparkassen variable Sollzinssätze (Nominalzinsen) bei ausreichender Bonität im Schnitt (Median) 1,085 %, bei sehr guter Bonität 1,035 % (Median). Für Konsumentinnen und Konsumenten ist wichtig zu wissen, dass neben den Zinsen erhebliche Unterschiede bei den Nebenkosten bestehen. Beispielsweise beträgt die Bandbreite der einmalig verrechneten Bearbeitungsgebühr der Banken zwischen 0 % und 2 %. Bausparkassen verlangen statt einer Bearbeitungsgebühr eine Darlehensbereitstellungsgebühr.

Alle Banken und Bausparkassen bieten **Fixzinssätze** auf zehn Jahre – acht Banken auf 15 Jahre und immerhin fünf Institute auf 20 Jahre. Auch diese Konditionen sind attraktiv: die Fixzinsvereinbarung über einen Zeitraum von 25 Jahren bei der BAWAG P.S.K. und easybank kostet bei ausreichender Bonität 1,375 % p.a.

Fazit: Die **Kostenunterschiede** für Hypothekarkredite sind beträchtlich (Betrag 200.000 Euro, Laufzeit 25 Jahre). Kundinnen und Kunden mit sehr guter Bonität sparen sich - im Vergleich günstigstes mit teuerstem Angebot - bis zu (rund) 13.200 Euro. Bei ausreichender Bonität ist die Ersparnis für die Kundinnen und Kunden gemäß AK-Berechnungen noch deutlicher – über **27.000 Euro**. Die Kostenunterschiede ergeben sich hauptsächlich aufgrund unterschiedlicher Sollzinsen. Aber auch Nebenkosten der Finanzierung (Bearbeitungsgebühr, Pfandrechtsgebühren, Schätzkosten, Versicherungsprämien und sonstige Nebenspesen) fallen unterschiedlich stark ins Gewicht.

Bei einem Vergleich der Angebote von Banken und Bausparkassen ist entscheidend, auf die **Gesamtkosten („Gesamtbetrag“)** zu achten, die über die gesamte Laufzeit anfallen. Eine wichtige Kennzahl ist zudem der gesetzlich vorgeschriebene Effektivzinssatz, der auch die anfallenden Nebenkosten rechnerisch berücksichtigt. Vereinfacht gesagt, errechnet sich der Effektivzinssatz aus dem Sollzinssatz zuzüglich Nebenkosten der Finanzierung.